

St. Sebastianus
Schützenverein
Düsseldorf
1316 e.V.



Satzung
Stand März 2019

**(Die Satzungsänderung wurde auf der Generalversammlung
am 21.03.2019 in Düsseldorf beschlossen.**

**Mit Wirksamwerden dieser Satzung
verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.)**

§ 1 – Name und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

„St. Sebastianus-Schützenverein Düsseldorf 1316 e.V.“,

ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen (Vereinsregisternummer 3041) und hat seinen Sitz in Düsseldorf.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens – und hier insbesondere des Brauchtums – sowie die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe und die Förderung des Schützensports der Jugend.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der St. Sebastianus Schützenverein Düsseldorf 1316 e.V. bekennt sich zur Gleichstellung von Mann und Frau. Männliche Begriffsbestimmungen und Formulierungen in dieser Satzung umfassen auch solche in weiblicher Form.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Dem Satzungszweck dienen insbesondere:

5.1 die Durchführung der Festtage des Vereins, nämlich:

- a) das Titularfest im Januar,
- b) der Gedenktag an Stephanie von Hohenzollern-Sigmaringen im Mai,
- c) die Tage des Schützenfestes im Juli.

5.2 Dem Satzungszweck dienen zudem: im sozialen Bereich der Stadt Düsseldorf unterstützend in der Jugendhilfe und in der Altenhilfe tätig zu werden, die Hilfe bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht, durch die Unterhaltung des vereinseigenen Altenwohnhauses in der Himmelgeister Straße 73 in Düsseldorf, durch Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen;

- 5.3 sonstige Einrichtungen und Vorhaben im Sinne des Heimatgedankens, insbesondere des Brauchtums;
- 5.4 die Betreuung und Förderung der Pagen und Jungschützen beim Sportschießen auf Schießständen;
- 5.5 die Unterstützung der Vereinigung der Freunde des Martinsfestes e.V. bei der Ausrichtung des alljährlichen St. Martinsfestes in Düsseldorf-Stadtmitte.
- 5.6 Beim Schützenfest und bei allen sonstigen Schießwettbewerben schießen die Mitglieder nach der von der Schießkommission aufgestellten Schießordnung. Schützenkönig dürfen nur Mitglieder werden, die dem Verein mindestens 3 Jahre angehören. Die Pagen- und Jungschützenzeit wird dabei angerechnet.
- 5.7 Der Schützenkönig und die Pfandschützen des Königsvogels erringen Orden oder Medaillen. Der Schützenkönig erhält außerdem ein Königsgeld, dessen Höhe der Vorstand festsetzt. Der Vorstand unterstützt den König bei seinen Repräsentationspflichten, die im Interesse des Vereins erforderlich sind.
- 5.8 Der Schützenkönig ist während seines Königsjahres Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht.
- 5.9 Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind die Bereitschaft und Entschlossenheit, für die Schützenideale einzutreten und den ihnen entspringenden Gemeinschaftsgeist durch Gesinnung und Haltung zu fördern.
2. Die ordentlichen Mitglieder gehören dem Verein über die dem Verein angeschlossenen Gesellschaften an. Sie sind dem Vereinsvorstand namentlich zu melden. Vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 23. Lebensjahr sind die Mitglieder Jungschützen. Eine frühere Mitgliedschaft, allerdings ohne Stimmrecht, ist nur für Jugendliche vom vollendeten 6. Lebensjahr an möglich, die als Pagen über eine Gesellschaft gemeldet sind. Die Pagen- und Jungschützenzeit wird bei der Ermittlung der Dauer der Vereinszugehörigkeit mitgerechnet.
3. Ehrenmitglieder kann der Vorstand des Vereins ernennen. Sie müssen nicht Mitglied einer Gesellschaft sein. Die Träger des Hubertus-Ordens sind Ehrenmitglieder.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Austritt aus der/den Gesellschaft/en (vgl. § 2 Nr. 5), durch Ausschluss aus einer Gesellschaft, sofern er nicht noch in einer anderen dem Verein angeschlossenen Gesellschaft Mitglied ist (vgl. § 2 Nr. 5) sowie durch Tod. Die Gesellschaften sind verpflichtet, den Vereinsvorstand schriftlich vom Ende einer Mitgliedschaft bei ihnen in Kenntnis zu setzen.
5. Die Mitgliedschaft in mehreren Gesellschaften des Vereins ist möglich, jedoch darf bei Abstimmungen nur eine Stimme abgegeben und zum Schützenfest nur eine Festkarte in Anspruch genommen werden.

§ 3 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. **Die Mitglieder und Ehrenmitglieder haben folgende Rechte:**
 - a) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - b) in Generalversammlungen ihr aktives und passives Wahlrecht auszuüben,
 - c) an allen sozialen Einrichtungen des Vereins teilzuhaben,
 - d) die üblichen Vereinsmitteilungen zu beziehen,
 - e) eine Festkarte zum Schützenfest zu erhalten.

2. **Die Mitglieder und Ehrenmitglieder sind verpflichtet:**
 - a) die Satzung und die Beschlüsse der Generalversammlung zu beachten und
 - b) an den öffentlichen Aufzügen des Vereins in dem vom Oberst genehmigten Anzug teilzunehmen.

3. **Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten.**

§ 4 – Beiträge

1. Es besteht eine Beitragspflicht der Mitglieder.

2. Die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die ordentliche Generalversammlung.
3. Von der Beitragspflicht befreit sind:
 - a) Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre angehören,
 - b) Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) Ehrenmitglieder,
 - d) Pagen.
4. Den Beitrag der Mitglieder führen die Gesellschaften an den Verein ab.
5. Die Liste der Mitglieder wird am ersten Kalendertag des Monats geschlossen, in dem das Schützenfest stattfindet. Eine Festkarte für das bevorstehende Schützenfest können nur die vor diesem Zeitpunkt gemeldeten Mitglieder erhalten. Die Festkarte ist nummeriert und nicht übertragbar.

§ 5 – Organe des Vereins/Ehrenrat

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung,
 - b) der Vorstand (Hauptvorstand),
 - c) die Vorsitzler-Versammlung.
2. Dem Ehrenrat, dessen fünf Mitglieder die ordentliche Generalversammlung alljährlich wählt, obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten, soweit sie in der Vereinsarbeit begründet sind.

§ 6 – Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres statt. Zu ihr muss der 1. Chef mindestens vier Wochen vorher durch Bekanntmachung im Vereinsorgan oder, wenn ein solches nicht erscheint, schriftlich einladen. Die Einladung muss die Tagesordnung und etwaige Anträge auf Satzungsänderungen enthalten.
2. Die Tagesordnung zur ordentlichen Generalversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Entlastung,
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Anträge,
 - e) Vorstandswahl,
 - f) Wahl des Ehrenrates.
3. Anträge zur ordentlichen Generalversammlung sind bis zum 30. November dem Vorstand einzureichen. In der Generalversammlung mündlich vorgebrachte Anträge können auf Beschluss der Versammlung behandelt werden, sofern sie keine Satzungsänderung zum Inhalt haben.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies innerhalb von zwei Monaten tun, wenn ihm ein entsprechender Antrag eingereicht wird, der von mindestens hundert Mitgliedern aus wenigstens zehn Gesellschaften unterschrieben ist.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig. Sie wählt und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen mit drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Übertragung des Stimmrechts und Briefwahl sind ausgeschlossen.
6. Der 1. Chef und bei dessen Abwesenheit sein Vertreter (Versammlungsleiter) schließt die Wahlgänge. Danach ist eine weitere Stimmabgabe nicht mehr möglich.
7. Über jede Generalversammlung ist eine Niederschrift (Versammlungsprotokoll) anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist baldmöglichst in den üblichen Vereinsmitteilungen bekannt zu geben.

§ 7 – Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich aus maximal 18 Mitgliedern zusammen. Er gliedert sich wie folgt:
 - a) geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
 - aa) 1. Chef (Vorsitzender),
 - ab) 2. Chef (stellv. Vorsitzender),
 - ac) Schatzmeister,
 - ad) Schriftführer,
 - ae) Vorsitzender der Platzkommission,
 - b) erweiterter Vorstand, bestehend aus den übrigen Mitgliedern des Vorstands.

Im Falle von Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Chefs und bei seiner Abwesenheit die seines Vertreters zweifach.

2. Kandidaten für die Wahl in den Vorstand können von Gesellschaften, der Vorsitzerversammlung und dem Vorstand selbst vorgeschlagen werden. Kandidaten müssen dem Verein mindestens drei Jahre angehören
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für eine dreijährige Amtszeit gewählt. Voraussetzung für eine Kandidatur ist, dass das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Nach Ablauf der 3-jährigen Amtszeit scheiden die gewählten Vorstandsmitglieder turnusgemäß aus dem Vorstand aus. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unter Beachtung der vorgenannten Voraussetzungen möglich. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel, die von den Mitgliedern persönlich auszufüllen sind. Die Stimmzettel enthalten die Namen der zur Wahl stehenden Kandidaten in alphabetischer Folge. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen (höchstens 6) gelten für die dreijährige Amtszeit als gewählt. Ein zur Neubzw. Wiederwahl stehender Kandidat für den Vorstand des St. Sebastianus-Schützenverein Düsseldorf 1316 e.V. gilt nur als gewählt, wenn er eine Mindeststimmenanzahl von 20% von den bei der Generalversammlung anwesenden Wählern erreicht hat. Ersatzwahlen für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder tätigt die nächste Generalversammlung, und zwar für die noch verbleibende Amtszeit.
4. Der Oberst hat im erweiterten Vorstand Sitz und Stimme.

5. Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Chef oder bei dessen Verhinderung der 2. Chef in Gemeinschaft mit dem Schatzmeister, dem Schriftführer oder dem Vorsitzenden der Platzkommission. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
6. Der gewählte Vorstand kann im Bedarfsfall für die Erledigung wichtiger Fachaufgaben geeignete Personen berufen.
7. Zur Durchführung der verschiedenartigen Aufgaben setzt der Vorstand Kommissionen unter der Leitung eines Vorstandsmitglieds ein.
8. Das Vorstandsamt ist ein Ehrenamt und stellt das Interesse des Vereins über das der einzelnen Gesellschaften. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig erster oder zweiter Vorsitzender (Hauptmann) einer Gesellschaft oder Staboffizier sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand eines anderen Düsseldorfer Schützenvereins angehören.
9. Die Generalversammlung kann ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner turnusgemäßen dreijährigen Amtszeit durch einen zwei Drittel Mehrheitsbeschluss abberufen.
10. Der Vorstand kann aus ihrem Vereinsamt ausgeschiedene Vorstandsmitglieder, Hauptleute (1. Hauptmann und/oder 2. Hauptmann) und Staboffiziere zu Ehrenvorstandsmitgliedern, Ehrenhauptleuten und Ehrenstaboffizieren (mit ihrem letzten Rang) ernennen, wenn diese ihr Amt mindestens zehn Jahre hindurch inne gehabt haben.

11. Der 1. Chef wird aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Nr. 1 vorgeschlagen und für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit innerhalb eines Monats nach der Generalversammlung in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstands, je einem Vertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand der Gesellschaften, dem Oberst, seinem Stellvertreter und den Majoren. Bei allen öffentlichen Aufzügen und den sonstigen Festlichkeiten des Vereins ist der 1. Chef mit der obersten Leitung beauftragt, wie er auch mit der Vollziehung der Beschlüsse der Organe des Vereins von Amts wegen betraut ist. Er repräsentiert den Verein nach außen.

12. Der 1. Chef beruft innerhalb eines Monats nach seiner Wahl eine Vorstandssitzung zur Bestellung der vier weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ein.

§ 8 – Die Vorsitzerversammlung

1. Die Vorsitzerversammlung dient dem Kommunikationsaustausch zwischen dem Vorstand und den Gesellschaften.

2. Die Vorsitzerversammlung setzt sich aus je einem Vertreter der Gesellschaften und der Reitercorps, dem Oberst, seinem Stellvertreter, den Majoren und dem geschäftsführenden Vorstand zusammen. Im Bedarfsfall können weitere Gäste (bspw. Kommissionsvorsitzende und / oder Jungschützenvertreter, etc.) eingeladen werden. Stimmberechtigt sind nur die Hauptleute der Gesellschaften.

3. Die Vorsitzter-Versammlung wird durch den Oberst einberufen.
4. Der Oberst leitet die Vorsitzter-Versammlung.
5. Über die Vorsitzter-Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, von der jede Gesellschaft, die Reitercorps, die Majorie, der geschäftsführende Vorstand und die geladenen Gäste aus dem Verein eine Ausfertigung erhalten.

§ 9 – Die Gesellschaften

1. Die dem Verein angeschlossenen Gesellschaften führen ein Eigenleben mit eigenem Vorstand und selbständigen Kassengeschäften einschließlich selbständiger Beitragsfestsetzung, wobei der Satzung des Vereins und den Beschlüssen der Generalversammlung nicht zuwider gehandelt werden darf. Über die Aufnahme einer Gesellschaft in den Verein entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.
2. Die Gesellschaften haben die Ergebnisse ihrer Vorstandswahlen dem 1. Chef unverzüglich mitzuteilen.
3. Bei Auflösung einer Gesellschaft, die vom Vorstand des Vereins auch bei Verstößen gegen die Satzung und die Beschlüsse der Generalversammlung verfügt werden kann, fällt das Eigentum der Gesellschaft an den Verein, der dieses verwahren muss und es beim Wiederaufleben der Gesellschaft wieder zur Verfügung stellt.

§ 10 – Die Stabsoffiziere

1. Stabsoffiziere sind:

- a) der Oberst
- b) der Stellvertreter des Oberst im Range eines Majors (ggfs. Oberstleutnant)
- c) die Majore (ggfs. ein Oberstleutnant)
- d) die Hauptleute des Stabes
- e) die Adjutanten
- f) die Träger der Regimentsstandarte
- g) die Begleiter der Regimentsstandarte

Die Aufgabe des unter b) Genannten ist die Abwesenheitsvertretung des Obersten bei Veranstaltungen des Vereins und deren Organisation. Außerdem vertritt er den Oberst bei Belangen gemäß § 7 Nr. 4 und § 8 dieser Satzung.

Die Aufgabe der unter c) – g) Genannten ist die Unterstützung des Obersten bei Veranstaltungen des Vereins und deren Organisation. Die Adjutanten müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben.

2. Der Oberst sowie sein Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstands, je einem Vertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand der Gesellschaften, dem Oberst, seinem Stellvertreter und den Majoren für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Kandidaten können vom Vorstand, dem Oberst und von den Gesellschaften vorgeschlagen werden.

3. Die Vorsitzenden der Gesellschaften eines Bataillons und, wenn einem Bataillon nur eine Gesellschaft angehört, der Vorsitzende und die Zugführer dieser Gesellschaft wählen die Majore des jeweiligen Bataillons für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit. Kandidaten können vom Vorstand und den Gesellschaften des betreffenden Bataillons vorgeschlagen werden.
4. Voraussetzung für eine Kandidatur der unter Nr. 2 und 3 Genannten ist, dass das 75. Lebensjahr noch nicht, das 26. Lebensjahr jedoch vollendet ist. Wiederwahl ist unter Beachtung vorgenannter Voraussetzungen möglich.
5. Der Träger der Regimentsstandarte, deren Begleiter und die Adjutanten des Obersten werden von diesem für seine Amtszeit bestellt.
6. Der Stellvertreter des Obersten bestimmt seine Adjutanten für seine Amtszeit.
7. Die Adjutanten der Majore werden unter Beteiligung der Vorsitzenden der Gesellschaften des jeweiligen Bataillons vom jeweiligen Major für seine Amtszeit bestellt.

§ 11 – Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene

ne Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Auszeichnungen, E-Mail-Adresse und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke (z.B. zur Mitgliederverwaltung, die Durchführung von Veranstaltungen, Veröffentlichungen auf der Homepage, im Vereinsorgan „Schlossturm“ oder in Presseberichten) verwendet werden, soweit hierzu ein Geschäftszweck gemäß Art. 6 DSGVO oder eine Einwilligung vorliegt.
3. Die Daten eines ausgeschiedenen Vereinsmitglieds werden zeitnah gelöscht, soweit nicht ein besonderer Grund besteht (z.B. für eine Vereinschronik), die Daten auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds länger aufzubewahren.

4. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - c) Sperrung seiner Daten,
 - d) Löschung seiner Daten,
 - e) Einschränkung der Verarbeitung,
 - f) Datenportabilität,
 - g) Widerspruch,
 - h) Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (www.ldi.nrw.de).

5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, vom Verein angefertigt, genutzt und veröffentlicht werden dürfen, wie z.B. im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins auf der Homepage oder in Festschriften. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur eine Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. In dieser Generalversammlung müssen mindestens zwei Drittel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sein. Im Falle der beschlossenen Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Düsseldorf zwecks Verwendung für die Förderung des Heimatgedankens (Brauchtums). Die historischen Gegenstände sollen dem Stadtmuseum der Stadt Düsseldorf als Dauerleihgabe überlassen werden. Der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf soll sicherstellen, dass der Vereinsname sinnentsprechend fortbesteht.

Düsseldorf, den 21. März 2019

Lothar Inden 1. Chef

St. Sebastianus
Schützenverein
Düsseldorf
1316 e.V.

